



Statuten

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Küsnachter Frauen des gemeinnützigen Frauenvereins“ besteht mit Sitz in Küsnacht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung seiner Mitglieder, bietet insbesondere den Frauen der Gemeinde Küsnacht und Umgebung kulturelle Dienstleistungen an und trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Erfüllung von Aufgaben der gemeinsamen Wohlfahrt bei.

Art. 3 Besondere Aufgaben und Beziehungen

Der Verein kann auf ideeller, nicht kaufmännischer Basis eine Brockenstube betreiben. Ein allfälliger Überschuss wird für kulturelle Zwecke und Wohlfahrtsleistungen des Vereins sowie für weitere gute Zwecke in Küsnacht und ausserhalb verwendet.

Der Verein kann sich an Institutionen mit gleicher oder verwandter Zielsetzung beteiligen.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Dem Vereinszweck entsprechend sind Frauen als Mitglieder besonders angesprochen.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder (kein Mitgliederbeitrag)
- c) Gönner (kein Stimmrecht)

Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages, sowie durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Austretende haben den vollen Betrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) automatisch durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz Mahnung.
- b) durch Ausschluss infolge eines Verstosses gegen den Vereinszweck oder aufgrund eines Verhaltens, das in unzumutbarer Weise den Vereinsinteressen zuwiderläuft.

Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss, gegen den das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen an die ordentliche Generalversammlung Beschwerde führen kann, verfügt. Diese entscheidet abschliessend und ist nicht verpflichtet, Gründe anzugeben sowie den Beschluss schriftlich auszufertigen.

III Organisation

Art. 6 Organe

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

IV Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie erfüllt die ihr durch die Statuten übertragenen Aufgaben.

Sie findet als ordentliche Generalversammlung in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Einladungen haben 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.

Anträge von Vereinsmitgliedern können bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin eingereicht werden.

Art. 8 Aufgaben

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Erlass und Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden.
- k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, welche der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Generalversammlung trifft die Wahlen und fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und für die Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder 1/3 der Anwesenden der Generalversammlung geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

V Vorstand

Art. 10 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche jährlich gewählt, beziehungsweise bestätigt werden.

Er konstituiert sich selbst.

Rücktritte aus dem Vorstand sind der Präsidentin auf das Ende des Kalenderjahres zuhanden der folgenden Generalversammlung zu erklären.

Art. 11 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte des Vereins.

Er verwaltet das Vereinsvermögen, beschliesst über die Ausgaben des Vereins und kann Geschenke, Legate usw. entgegennehmen.

Der Vorstand vertritt den Verein in Geschäften, die den Verein verpflichten, mit Unterschrift zu zweien, wovon eine Unterschrift von der Präsidentin oder in deren Vertretung von der Vizepräsidentin sein muss. Der Kassierin kann für den ordentlichen Postcheck- und Bankverkehr Einzelunterschrift gewährt werden.

Der Vorstand kann sich ein Geschäftsreglement geben.

Art. 13 Besondere Aufgaben

Der Vorstand kann Aufgaben an Vorstandsmitglieder delegieren oder an besondere, durch ihn zu wählende Kommissionen übertragen.

Art. 14 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten unentgeltlich. Spesen werden vergütet. Ausserordentliche Leistungen sind im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu entschädigen.

Über die Arbeitsleistungen der Vorstandsmitglieder kann im Hinblick auf die Anrechnung als Sozialarbeit eine Bestätigung verlangt werden.

An die Arbeiten von Kommissionen können Spesenentschädigungen geleistet werden.

VI Revisionsstelle

Art. 15 Funktion

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung mit Einschluss von allfälligen Nebenrechnungen.

Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Generalversammlung alternierend für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VII Finanz- und Rechnungswesen

Art. 16 Mittel

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen des Vereinsvermögens
- c) Zuwendungen Dritter
- d) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Buchhaltung erfasst die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie von allfälligen Nebenorganisationen und weist das Vermögen aus.

Art. 18 Haftung

Die Haftung gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt und trifft nicht die Mitglieder des Vereins.

Art. 19 Vermögensverwendung im Falle der Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke verwendet, die auf der Linie des Vereinszweckes liegen. Es darf nicht auf die Vereinsmitglieder verteilt werden.

VIII Schlussbestimmungen

Die Statuten ersetzen die bisherigen, datiert vom 28. März 1996, und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 10. April 2018 in Kraft.

Präsidentin

Hana Schuler



Aktuarin

Kathi Lütjens


